

# Studienordnung des Baltic College für das Bachelor-Studienprogramm Management im Gesundheitstourismus

## Übersicht

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Einschreibevoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studienbedingungen
- § 5 Arten der Studienmodule
- § 6 Praxis-Trainee-Phase
- § 7 Bestimmungen für Auslandsstudienaufenthalte
- § 8 Inkrafttreten

In dieser Ordnung wird häufig die jeweils männliche Form von Nomen verwendet. Dieses geschieht allein aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit. Es liegt ausdrücklich keine Geschlechter diskriminierende Haltung zugrunde.

## **§ 1 Ziele des Studiums**

(1) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung vorbereiten, für die die Anwendung allgemeiner und gesundheitstouristisch ausgerichteter wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig ist.

(2) Neben den dazu erforderlichen fremdsprachlichen und fachlichen Qualifikationen, die sich im Wesentlichen aus der Vermittlung von Kerninhalten des Gesundheitsmanagements bzw. der Betriebswirtschaftslehre, der Disziplinen Freizeit, Tourismus und Gesundheit, des Wirtschaftsrechts sowie der zur Einschätzung des gesellschaftlichen Umfeldes beitragenden Sozialwissenschaften ergeben, werden von den Absolventen in zunehmendem Maße auch überfachliche Qualifikationen verlangt, die zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Soweit wie möglich werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und dafür praktische Lösungen entwickelt.

(3) Die Absolventen sollen in der Lage sein, das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in gesundheitstouristisch orientierten Unternehmen oder Verwaltungseinheiten zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. Neben der Erweiterung der Fachkenntnisse treten dabei gleichberechtigt die Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie die Vermittlung von Führungswissen und Führungstechniken zur Erlangung der für die Übernahme von entsprechenden Leitungsaufgaben erforderlichen Reife, Sicherheit und Entscheidungsfähigkeit, unterstützt durch die Nutzung und Nutzungsfähigkeit einschlägiger Technologien.

Die Studierenden sollen einschlägige Problemstellungen sowie die Möglichkeiten und Grenzen von Problemlösungstechniken kennen lernen, um nach ihrem Studium Leitungsaufgaben in gesundheitstouristisch orientierten Unternehmen oder Verwaltungseinheiten zu übernehmen.

## **§ 2 Einschreibevoraussetzungen**

(1) Als Zulassungsvoraussetzung zur Einschreibung gelten

- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife,
- die Fachhochschulreife,
- andere von den Kultus- bzw. Wissenschaftsministerien der Bundesländer als der Hochschulreife oder Fachhochschulreife gleichwertig anerkannte Vorbildungen.

(2) Zusätzlich kann eine hochschulinterne Zulassungsprüfung stattfinden insbesondere mit der Zielstellung einer möglichst homogenen Kenntnisbasis der Studierenden zu Studienbeginn.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau und Gliederung des Bachelor-Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium des Management im Gesundheitstourismus beträgt drei Studienjahre (sechs Semester). Es ist vorgesehen, die Bachelor-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit zu erstellen und die mündliche Abschlussprüfung (Verteidigung der Bachelor-Arbeit) gegen Ende des letzten Studiensemesters zu absolvieren. Es ist eine Studien integrierte Praxis-Trainee-Phase zu absolvieren, die in aller Regel während des Studiums stattfinden sollte.

(2) Die ersten vier Semester der Regelstudienzeit dienen einer breiten fachlichen Fundierung der Ausbildung. Die letzten beiden Semester der Regelstudienzeit bauen auf

den vorangehenden vier Semestern auf. In den Studienmodulen dieser letzten beiden Semester der Regelstudienzeit wird in Vertiefungsmodulen i.d.R. interdisziplinär unterrichtet.

(3) Soweit im letzten Fachsemester ein Studienschwerpunkt wählbar ist, hat die Entscheidung für den entsprechenden Studienschwerpunkt spätestens zu Beginn des letzten Fachsemesters zu erfolgen.

(4) Die erfolgreiche Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(5) Im Bachelor-Studium müssen 180 Credits auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) absolviert werden.

(6) Das Studium kann ein Auslandssemester beinhalten. Vor dem Auslandssemester sollen in diesem Studienprogramm mindestens 90 credits erbracht sein.

#### **§ 4 Studienbedingungen**

(1) Das Studium kann in der Regel zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studierenden sollen zu eigenverantwortlicher, selbständiger und problemorientierter Arbeit ausgebildet werden und individuell vertiefte Kenntnisse erwerben. Mit der Entwicklung neuer didaktischer Methoden ist hierbei die Arbeit in kleinen Gruppen besonders zu fördern.

(3) Insbesondere werden die Studierenden auf Grund des Praxisbezuges des Studiums bzw. der Dualität von Studium und Berufsausbildung zu einem kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer angeregt.

(4) Studienmodule können in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden, in Ausnahmefällen auch in anderen Fremdsprachen.

(5) Für jeden Studierenden ist ein Leistungskonto zu führen, aus dem u.a. sämtliche bestandenen wie nicht bestandenen Prüfungen hervorgehen.

#### **§ 5 Arten der Studienmodule**

(1) Das Bachelor-Studium ist nach Lerngebieten und Studienmodulen strukturiert. Näheres ist dem Studienrahmenplan (Anlage A) sowie den Modulbeschreibungen (Anlage B) zu entnehmen.

(2) Ein Studienmodul ist eine funktionale Einheit und besteht aus einem Verbund von Lehrveranstaltungen zum Erlangen einer bestimmten Teilqualifikation.

(3) In der Hochschule können Studienmodule in folgender Form durchgeführt werden:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar
- Projekt
- Planspiel und Unternehmenssimulation
- Exkursion
- Lerndialog durch Nutzung multimedialer Kommunikations-technologien

#### **§ 6 Praxis-Trainee-Phase**

(1) Die Praxis-Trainee-Phase hat eine Mindestdauer von 16 Wochen. Innerhalb dieser Wochen sind die Studierenden verpflichtet, die Praxis-Trainee-Phase in Vollzeit-Tätigkeit zu absolvieren.

Näheres hierzu regeln die Richtlinien für Praxis-Trainee-Phasen (Anlage C).

- (2) Es besteht die Möglichkeit, die Praxis-Trainee-Phase bei einer Mindestdauer von 20 Wochen als ein praktisches Studiensemester in das Studienprogramm zu integrieren. Innerhalb dieser Wochen sind die Studierenden verpflichtet, die Praxis-Trainee-Phase in Vollzeit-Tätigkeit zu absolvieren. Ein praktisches Studiensemester setzt voraus, dass die Praxis-Trainee-Phase in das Studium integriert ist und von der Hochschule geregelt, inhaltlich bestimmt, betreut und mit mindestens einem Studienmodul begleitet wird.
- (3) Die Praxis-Trainee-Phase kann während sämtlicher Wochen, an denen keine Lehrveranstaltungen vorgesehen sind, in der Laufzeit des gesamten Studiums stattfinden.
- (4) Die Praxis-Trainee-Phase findet in einem ausgewählten Partner-Unternehmen statt. Sie wird durch Mitglieder aus dem Lehrkörper bzw. andere kompetente Fachkräfte der Hochschule betreut.
- (5) Die Praxis-Trainee-Phase wird mittels eines Vertrages zwischen dem Partner-Unternehmen und dem Studierenden, ggf. mit der Hochschule als drittem Vertragspartner, vereinbart.
- (6) Die Inhalte der Praxis-Trainee-Phase müssen der Qualifikation des Studierenden angemessen sein. Näheres wird durch benannten Vertrag geregelt.
- (7) Die Praxis-Trainee-Phase kann auf Antrag durch andere nachgewiesene Zeiträume der Praxistätigkeit, welche auch vor Beginn des Studiums geleistet worden sein können, ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über diesen Antrag. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, dem Antrag zuzustimmen, soweit der Charakter der Praxis-Trainee-Phase bei alternativen Praxistätigkeiten gewahrt ist.

## **§ 7 Bestimmungen für Auslandsstudienaufenthalte**

- (1) Die Hochschulleitung kann mit ausländischen Partnerhochschulen Kooperationsverträge abschließen. Diese Kooperationsvereinbarungen verlangen in der Regel, mindestens ein Studiensemester an der jeweiligen Partnerhochschule zu absolvieren.
- (2) Für die Zulassung zu den Studienaufenthalten an den Partnerhochschulen, für die Prüfungsprozeduren an den Partnerhochschulen, für die administrativen und finanziellen Rahmenbedingungen des Studiums an den Partnerhochschulen sind einzig und ausschließlich die Bestimmungen der Partnerhochschulen maßgeblich. Die gilt insbesondere für die Festlegung von Aufnahmebedingungen wie z. B. Testverfahren, Notendurchschnitte und inhaltliche Studienvorschriften.
- (3) Die an den Partnerhochschulen zu erbringenden Leistungsnachweise ergeben sich einzig und ausschließlich aus den einschlägigen Bestimmungen der Partnerhochschulen, die von diesen selbst rechtsgültig dokumentiert werden.
- (4) Die Credits bzw. Credit Points, die an den Partnerhochschulen lt. deren Prüfungsbestimmungen erworben werden, werden im vollen Umfang der Credit Points der studienrelevanten Module anerkannt.
- (5) Über die Anerkennung von Credits bzw. Credit Points, die an ausländischen Hochschulen erworben werden, die nicht Partnerhochschulen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung wurde dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt. Sie tritt gemeinsam mit der Prüfungsordnung mit Datum der Genehmigung dieses Studienprogramms durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.